

888/AB
vom 27.05.2025 zu 800/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsident des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 W i e n

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.240.092

27. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 27. März 2025 unter der **Nr. 800/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mangelnder Versicherungsschutz ukrainischer Fahrzeuge auf Österreichs Straßen an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Welche gesetzlichen Vorgaben bestehen derzeit für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen in Österreich?
 - a. Gibt es Sonderregelungen und wenn ja, welche?

Gemäß § 79 KFG (Kraftfahrgesetz) ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zoll- und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebbracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62 („Haftung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen“), 82 („Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen“) und 86 („Aberkennung des Rechtes, Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grund ausländischer Zulassungsscheine zu verwenden“) eingehalten werden. Die einschränkende Frist von einem Jahr gilt nicht für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen, die von Personen verwendet werden, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen.

Gem. § 62 KFG muss für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr die Haftung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs auf der Grundlage einer Grünen Karte oder auf der Grundlage einer unterstellten Versicherungsdeckung im Sinn des

Übereinkommens zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten oder auf Grund eines beim Eintritt in das Bundesgebiet abgeschlossenen Versicherungsvertrages (Grenzversicherung) bestehen.

Gemäß § 79 KFG letzter Satz gilt die einschränkende Frist von einem Jahr nicht für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen, die von Personen verwendet werden, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen.

Zu Frage 2:

- Sind Ihrem Ressort oder nachgelagerten Dienststellen bekannt, wie viele Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen und ukrainischer Zulassung seit Anfang 2022 in Verkehrsunfälle auf heimischen Straßen verwickelt waren?
 - a. In wie vielen Fällen verfügten die Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen über keinen ausreichenden Versicherungsschutz?
 - b. Auf welche Kosten beliefen sich die Blaulichteinsätze für diese Verkehrsunfälle?
 - c. In wie vielen Fällen kam es zu Personenschaden?

In Österreich waren im Jahr 2022 insgesamt 44.026 KFZ an Unfällen beteiligt, wovon 47 ein ukrainisches Kennzeichen hatten. Im Jahr 2023 waren insgesamt 44.684 KFZ an Unfällen beteiligt, wovon 38 ein ukrainisches Kennzeichen hatten. In den ersten 3 Quartalen 2024 (vorläufiges Ergebnis) waren insgesamt 35.100 KFZ an Unfällen beteiligt, wovon 25 ein ukrainisches Kennzeichen hatten. Somit waren seit Anfang 2022 bis September 2024 insgesamt 123.810 KFZ an Unfällen mit Personenschaden beteiligt, wovon insgesamt 110 KFZ ein ukrainisches Kennzeichen hatten (entspricht 0,1 %).

Zu den Fragen 3 und 4:

- Wie viele Blaulichteinsätze gab es in Österreich in Zusammenhang mit Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen seit Beginn 2022 (bitte um Aufschlüsselung nach Blaulichtorganisation)?
- Wie viele Verkehrsstrafen wurden in Österreich seit Beginn 2022 gegen Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen verhängt (bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Art der Strafen)?
 - a. Wie viele der Strafen konnten eingebbracht werden? (Bitte um absolute und relative Zahlen)

Verwaltungsstrafen für Verkehrsdelikte werden durch die zuständigen Behörden der Länder verhängt. Meinem Ressort liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Zu Frage 5:

- Kam es im Zusammenhang mit Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen in Österreich seit Beginn 2022 zu Fahrerfluchten?
 - a. Wenn ja, zu wie vielen?

In Österreich haben im Jahr 2022 insgesamt 1.661 KFZ-Lenkende Fahrerflucht begangen, wovon 1 KFZ, welches Fahrerflucht begangen hat, ein ukrainisches Kennzeichen hatte. Im Jahr 2023 haben insgesamt 1.827 KFZ-Lenkende Fahrerflucht begangen, wovon 1 KFZ, welches Fahrerflucht begangen hat, ein ukrainisches Kennzeichen hatte.

In den ersten 3 Quartalen 2024 (vorläufiges Ergebnis) haben insgesamt 1.419 KFZ-Lenkende Fahrerflucht begangen, wovon ebenfalls 1 KFZ, welches Fahrerflucht begangen hat, ein ukrainisches Kennzeichen hatte. Somit haben insgesamt seit Anfang 2022 bis September 2024 von 4.907 KFZ-Lenkenden 3 KFZ mit ukrainischem Kennzeichen Fahrerflucht begangen.

Zu Frage 6:

- Bei wie vielen Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen kam es zu Beanstandungen im Hinblick auf die Verkehrstauglichkeit der Fahrzeuge (§57a KFG Plakette)?
 - a. Wie wird in diesen Fällen vorgegangen, werden Strafen verhängt?

Überprüfungen gem. § 57a KFG sind nur für in Österreich zugelassene Fahrzeuge vorgesehen und möglich. Die Regelungen zu regelmäßiger technischer Überprüfung von Fahrzeugen obliegt dem Zulassungsstaat. Prüfungen an Ort und Stelle sind gem. § 58 KFG vorgesehen und werden durch die zuständigen Behörden der Länder durchgeführt, weshalb meinem Ressort diesbezüglich keine Daten vorliegen.

Bei Prüfungen an Ort und Stelle gem. § 58 KFG ist vorgesehen: Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeugs gefährdet, so sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden (Abnahme von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln bei Gefahr im Verzug). Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf, die gegenwärtig seine weitere Verwendung offensichtlich ausschließen, so ist dies der Behörde anzuseigen.

Zu Frage 7:

- Wer übernimmt die Kosten eines Schadensfalls, wenn ein österreichischer Fahrzeughalter in einen Unfall mit einem unversicherten Fahrzeug mit ukrainischen Kennzeichen verwickelt ist?

Gem. § 2 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 VOEG (Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz) hat der Fachverband der Versicherungsunternehmen Entschädigung für Personen- und Sachschäden zu leisten, die im Inland durch ein nach den kraftfahrrrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtiges Fahrzeug verursacht wurden, wenn trotz bestehender Versicherungspflicht kein Versicherungsvertrag bestand.

Zu Frage 8:

- Ist es geplant, die Ausnahme von der Vignettenpflicht für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen zu verlängern, da diese bis 31.03.2025 befristet ist?

Die Ausnahme von der Vignettenpflicht für Kraftfahrzeuge mit ukrainischen Kfz-Kennzeichen wurde im Zuge der letzten Änderung der Mautordnung bis 31. Oktober 2025 verlängert.

Zu Frage 9:

- Verfügt Ihr Ressort über Informationen und Daten betreffend Zulassungen ukrainischer Fahrzeuge in Österreich?

Unter „ukrainischen Fahrzeugen“ im Sinne dieser Anfrage werden in der Beantwortung Fahrzeuge verstanden, die in der Ukraine zugelassen sind. Fahrzeuge, die in Österreich zugelassen werden, werden nicht danach statistisch erfasst, wo sie allenfalls vormals zugelassen waren.

Zu Frage 10:

- *Gibt es aktuelle Daten, Statistiken, Berichte oder anderweitige Informationen seitens Ihres Ressorts in Bezug auf ukrainische Fahrzeuge auf Österreichs Straßen (Bitte um Nennung/Verweise)?*
- a. *Wenn nein, gibt es Bestrebungen, solche Daten einzuholen?*

Es gibt keine aktuellen Daten, Statistiken, Berichte oder anderweitige Informationen in Bezug auf ukrainische Fahrzeuge auf Österreichs Straßen. Ebenfalls gibt es auch keine Bestrebungen seitens meines Ressorts solche Daten einzuholen.

Zu Frage 11:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Zulassung von ukrainischen Staatsbürgern mit Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen zur L17-Führerscheinausbildung?*

Es gibt keine Bestimmung, die die Verwendung von ausländischen Fahrzeugen für die L17-Ausbildung verbieten würde. Das Fahrzeug muss lediglich im Herkunftsstaat ordnungsgemäß zugelassen sein sowie verkehrs- und betriebssicher sein.

Zu Frage 12:

- *In wie vielen Fällen wurden Genehmigungen zur Teilnahme an der L17-Führerscheinausbildung an ukrainische Staatsbürger ausgestellt?*
- a. *Welche Kosten fallen hierfür an?*

Es gibt keine Statistiken, die die einzelnen Ausbildungsvarianten zum Erwerb einer Lenkberechtigung nach österreichischen und ausländischen Staatsbürgern unterscheidet. Eine Unterscheidung nach einzelnen Nationalitäten findet demnach ebenso nicht statt. Auch bezüglich der Kosten gibt es keine Unterschiede hinsichtlich in- und ausländischen Antragstellern oder einzelnen Nationalitäten. Zu den Kosten für die Fahrschule kommen die Kosten für die Beantragung der Ausbildungsfahrten (€ 35,10), des Arztgutachtens (€ 35,00), der theoretischen Fahrprüfung (€ 11,00), der praktischen Fahrprüfung (€ 60,00) und der allgemeinen Erteilungsgebühr (€ 60,50).

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

